

## Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung eines Landeskulturrates und von landwirtschaftlichen Bezirks-genossenschaften in Vorarlberg.

### Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landtag hat schon im Jahre 1881 einen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Gründung von landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, sowie die Errichtung eines Landeskulturrates bezweckte und in der Hauptsache dieselben Bestimmungen enthielt, wie der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf des Jahres 1881 erhielt die kaiserliche Sanktion jedoch nicht.

Inzwischen hat der Vorarlberger Landwirtschaftsverein die Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in vorzüglicher und dankenswerter Weise vertreten.

Die Agenden des Landwirtschaftsvereines haben sich in dem Zeitraume von 30 Jahren vervielfacht, vieles ist durchgeführt worden, was zur Hebung unserer heimischen Landwirtschaft beitrug, Verschiedenes mußte jedoch unterbleiben, einerseits, weil die Mittel des Vereines hiefür nicht ausreichten, andererseits, weil ein Verein weniger geeignet ist, für die einzelnen Zweige der Landeskultur Fachmänner anzustellen und zu besolden, am wenigsten denselben die heutzutage geforderten Sicherstellungen für Invalidität und Altersversorgung zu bieten. Es sei nur darauf verwiesen, daß die Bestellung eines Viehzuchtkommissärs durch den Landtag erfolgen mußte; die vom Landwirtschaftsvereine schon seit längerer Zeit beabsichtigte und nicht zu umgehende Anstellung eines Molkereinspektors oder Aufsehers begegnet immer neuen Schwierigkeiten; ebenso läßt sich die Anstellung eines Landeskulturtechnikers zur Förderung der Alpwirtschaft, des Futterbaues und Entwässerungen im Tale usw. nicht mehr weiter hinauschieben.

Die Anstellung technisch geschulten Personals bildet sonach das Hauptmotiv zur Errichtung des Landeskulturrates.

Weiters glaubt der landwirtschaftliche Ausschuss, daß, wenn auch der Landwirtschaftsverein seit seinem Bestande die Interessen der Landwirtschaft so gut als möglich vertreten hat, so ist es doch einleuchtend, daß einem nur auf der Grundlage des Vereinsgesetzes ruhenden Vereine vielfach nicht jenes Maß von Unterstützung zuteil wird, welches im Interesse der heimischen Landwirtschaft wünschens-

wert wäre, sowie auch die Beteiligung der bäuerlichen Bevölkerung zwar stets etwas zunahm, aber nie jene Ausdehnung erreicht hat, daß von einer vollkommenen Interessenvertretung gesprochen werden kann.

In dieser Hinsicht steht mit Sicherheit zu erwarten, daß durch die Errichtung eines Landes-kulturrates und Schaffung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte, also durch die gesetzmäßige Festlegung der Interessenvertretung des Bauernstandes, eine intensivere Beteiligung und Mitarbeit seitens der Vorarlberger Landwirte platzgreifen wird, wie auch der Regierung, sowie der Landesvertretung eine auf gesetzlicher Basis ruhende Interessenvertretung beigegeben wird, in welcher diesen beiden Behörden ein entsprechender Einfluß eingeräumt ist. Dadurch wird sich der Verkehr zwischen Staats- und Landesbehörden einerseits und dem Bauernstande andererseits wesentlich einfacher gestalten und diese Vereinfachung wird der Vorarlberger Landeskultur nur zum Nutzen sein.

Der Zug der heutigen Zeit geht allgemein dahin, kleinere Organisationen zu bilden und diese dann zur gemeinsamen Vertretung ihrer Angelegenheiten zusammenzuschließen. Diesem Grundsatz entspricht auch der vorliegende Entwurf. Die Landwirte sollen in Bezirksgenossenschaften vereinigt werden, während die Vertreter der Bezirksgenossenschaften vereint mit den Vertretern von Staat und Land den Landeskulturrat bilden. Des weitern ist für die sich über das ganze Land erstreckenden landwirtschaftlichen Organisationen, welche die Förderung der Landeskultur oder der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder zum Zwecke haben, eine Vertretung im Landeskulturrate vorgesehen.

Wie der Vorarlberger Landwirtschaftsverein seit jeher, so sollen auch die im Entwurfe vorgesehenen Organisationen keine politischen Vereinigungen sein, sondern Aufgabe derselben ist es lediglich, die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufsständigen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und verwandter Zweige in Vorarlberg, zu besorgen.

Die Festsetzung der näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes, die Erlassung der Geschäftsordnung usw. wird die Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse im Verordnungswege vornehmen. Zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse wird auch zu vereinbaren und durch Verordnung festzusetzen sein, ob die Bezirksgenossenschaften lediglich als eine nach diesem Spezialgesetze zu organisierende territoriale Unterabteilung des Landeskulturrates zu betrachten und einzurichten sein wird, oder ob sie in erster Linie dem Vereinsgesetze unterliegen. In letzterem Falle würden ihre Statuten nebst den allgemeinen, nach dem Gesetze vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 134) bestehenden Vorschriften, auch noch den in dem vorliegenden Gesetzentwurfe festgesetzten Erfordernissen zu entsprechen haben und nur unter dieser Voraussetzung jene spezielle Stellung einnehmen können, welche ihnen diese Vorlage einräumt. Der Bestand dieser Genossenschaften würde in diesem Falle allerdings auf dem allgemeinen Vereinsgesetze, das dann auf sie Anwendung finden würde, fußen, ihre besondere Stellung und Funktion aber als staatlich anerkannte Organe würden doch auf dem vorliegenden Spezialgesetze beruhen.

Die gemeinsamen Interessen der Bezirksgenossenschaften, somit die Interessen der Bodenkultur des gesamten Landes gelangen im Landeskulturrate zur Beratung und Durchführung und stellt dieser sonach die Zusammenfassung der bäuerlichen Interessen des Landes dar.

Die Übernahme der Verpflichtung, das unbedeckte Erfordernis des Landeskulturrates aus Landesmitteln zu bestreiten, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist, dürfte mit Rücksicht darauf, daß ungeminderte Staatssubventionen, insbesondere auch ein staatlicher Regiekostenbeitrag zu erwarten sind und daß das Land schon bisher nennenswerte Beiträge für die Zwecke der Landeskultur alljährlich an den Vorarlberger Landwirtschaftsverein gegeben hat, in der Folge keine wesentliche Mehrbelastung des Landes nach sich ziehen und ist überdies im Gesetzentwurfe die alljährliche Vorlage des Voranschlages an den Landtag vorgesehen.

Im übrigen bedarf der Entwurf wohl keiner näheren Erläuterung, da sich dessen Bedeutung und Zweck aus dem Wortlaute ergibt. Schließlich sei nur noch darauf hingewiesen, daß schon seit Jahren immer wieder der Ruf nach Schaffung eines Landeskulturrates laut wurde und auch der Vorstand des Landwirtschaftsverein der Aktion seine Zustimmung gegeben hat.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen stellt der landwirtschaftliche Ausschuß folgende

**U n t r ä g e :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „a) Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Errichtung eines Landeskulturrates und von Berufsgenossenschaften der Landwirte in Vorarlberg wird die Zustimmung erteilt.
- b) Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der allerhöchsten Sanction dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der Regierung etwa noch als notwendig sich herausstellende Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangieren noch neue derartige Bestimmungen schaffen, beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen.“

**Bregenz**, am 12. Oktober 1910.

**B. Fink,**  
Obmann.

**Jodot Fink,**  
Berichterstatter.

## Beilage 55 A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung eines Landeskulturrates und von landwirtschaftlichen  
Bezirksgenossenschaften in Vorarlberg.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### I. Organisation des Landeskulturrates.

#### § 1.

Der Landeskulturrat ist ein Landesinstitut und hat seinen Sitz in Bregenz.

#### § 2.

Der Landeskulturrat besteht:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus einem vom Statthalter bestimmten Vertreter der politischen Behörde;
- c) aus einem vom Landesauschusse ernannten Vertreter;
- d) aus den Vertretern der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften.

Land- und forstwirtschaftliche Vereine und sonstige Korporationen, welche statutengemäß die Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder zum Zwecke haben, ihre Wirksamkeit über das ganze Land Vorarlberg erstrecken und durch mindestens drei Jahre nachweisbar eine ersprießliche Tätigkeit entfalten, können von der Statthaltereie im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und nach Anhörung des Landeskulturrates jeweils für eine

Wahlperiode mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in den Landeskulturrat zu entsenden.

## II. Organisation der Bezirksgenossenschaften.

### § 3.

In den Gerichtsbezirken Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Schruns wird je eine landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft gebildet, während im Gerichtsbezirke Bezau deren zwei, und zwar eine für den Vorderwald und eine für den Hinterwald geschaffen wird. Die Statthalterei kann im Einvernehmen mit dem Landesauschusse einzelne Gemeinden oder Ortschaften der Bezirksgenossenschaft eines anderen Gerichtsbezirkes zuteilen.

Diese Bezirksgenossenschaften haben ihren Sitz am Wohnsitze des jeweiligen Obmannes.

### § 4.

Diese Bezirksgenossenschaften haben den Zweck:

1. die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft in ihrem Bezirke;
2. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten;
3. Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und fachlichen Spezialkursen zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;
4. die Entsendung eines Vertreters in den Landeskulturrat nach § 2 Punkt d) dieses Gesetzes.

### § 5.

Alle Besitzer, Pächter und Nutznießer von landwirtschaftlichen Grundstücken können Mitglieder der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften werden.

Außerdem kann die Bezirksgenossenschaft mit Generalversammlungsbeschluß andere selbständige männliche Personen als Mitglieder aufnehmen, die in irgend einem Zweige der Landeskultur seit längerer Zeit tätig sind.

Die Mitglieder der Bezirksgenossenschaften übernehmen die Pflicht, für deren Zwecke eifrigst mitzuwirken, dem Statute und den Beschlüssen der Genossenschaft getreulich nachzukommen und den festgesetzten Jahresbeitrag in welchem der Bezugspreis der Fachzeitschrift des Landeskulturrates inbegriffen ist, zu entrichten. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Der Austritt steht jedem Mitgliede durch schriftliche Abmeldung jederzeit frei.

§ 6.

Die Leitung der landwirtschaftlichen Bezirks-genossenschaft obliegt einem aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Ausschußmitgliedern bestehenden Ausschusse. Diese Funktionäre werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7.

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und wird in Verhinderung in allen Fällen vom Obmannstellvertreter vertreten.

Die Erledigung der Geschäfte der Bezirks-genossenschaft erfolgt in der Regel in der Ausschußsitzung unter dem Voritze des Obmannes. Der Obmann hat die Ausschußsitzungen nach Bedarf einzuberufen und ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu fertigen.

§ 8.

Besonders wichtige landwirtschaftliche Angelegenheiten bleiben der Generalversammlung vorbehalten, welche mindestens alljährlich einmal in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres oder über Verlangen von wenigstens des zehnten Teiles der Mitglieder durch öffentliche Kundmachung in den Tageszeitungen oder Gemeindeblättern des Bezirkes einzuberufen ist. In derselben haben die Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Protokolle sind im Protokollbuche einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 9.

Die Verwaltungskosten der Bezirksgenossenschaften werden durch den Landeskulturrat bestritten.

Der jährliche Voranschlag ist einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahr), die detaillierte Abrechnung im Monate Februar des nächstfolgenden Jahres dem Landeskulturrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Landeskulturrat gleichzeitig mit der Einhebung des Abonnementsbetrages für die

von allen Mitgliedern der Bezirksgenossenschaften zu beziehende Fachzeitschrift, welche der Landeskulturrat herausgibt.

§ 10.

Bis zur Konstituierung der einzelnen Bezirksgenossenschaften werden die Mitglieder des Landeskulturrates aus den sechs Gerichtsbezirken (§ 2 lit. d) von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse ernannt. Diese Mitglieder üben ihr Amt bis zur Wahl des Vertreters durch die einzelnen Bezirksgenossenschaften aus.

**III. Wirkungskreis und Geschäftsführung des Landeskulturrates.**

§ 11.

Die Funktionsdauer des Landeskulturrates fällt mit jener des Vorarlberger Landtages zusammen, so daß sämtliche in § 2 genannten Mitglieder bei Beginn einer neuen Landtagsperiode auszuscheiden und neuerliche Ernennungen und Wahlen stattfinden haben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle für die restliche Amtsdauer.

§ 12.

Der Landeskulturrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und 2 Vizepäsidenten. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kaisers.

Der Präsident führt den Vorsitz im Landeskulturrate und vertritt denselben nach außen; im Falle seiner Verhinderung wird er von einem der Vizepäsidenten vertreten.

§ 13.

Der Landeskulturrat kann über Verfügung des Kaisers aufgelöst werden und erfolgen in diesem Falle die erforderlichen Neuwahlen, Berufungen und Ernennungen innerhalb der folgenden zwei Monate. Das Präsidium führt bis zur Bestätigung des neuen Präsidiums die Geschäfte.

§ 14.

Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufsständischen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ver-

wandter Zweige im Kronlande Vorarlberg, inso-  
weit dieselbe nicht durch die Staatsbehörden oder  
durch den Landesauschuß besorgt wird.

Insbefondere kommen dem Landeskulturrat  
folgende Aufgaben zu:

1. die Anregung zur Bildung von Vereinen zur  
Förderung der Landeskultur, sowie der Erwerbs-  
und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner der  
Verkehr mit diesen Korporationen und die  
Unterstützung ihrer Tätigkeit;
2. die Förderung des landwirtschaftlichen Un-  
terrichtswesens, insbesondere durch Veran-  
staltung von Vorträgen, Versammlungen und  
fachlichen Spezialkursen, sowie durch Heraus-  
gabe einer landwirtschaftlichen Zeitschrift und  
belehrender Flugschriften zur Verbreitung  
landwirtschaftlicher Kenntnisse;
3. die Veranstaltung von Ausstellungen, Kon-  
kurrenzen und Prämierungen für landwirt-  
schaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel,  
Maschinen u. s. w., welche sich auf das Land  
Vorarlberg zu erstrecken haben;
4. die Vorsorge bei Beschaffung von geeignetem  
Zuchtmaterial, Saatgut, landwirtschaftlichen  
Bedarfsartikeln und dergleichen;
5. die Förderung des Absatzes der landwirtschaft-  
lichen Produkte des Landes;
6. die Beobachtung des speziellen Einflusses der  
Gesetzgebung und Verwaltung auf die Ver-  
hältnisse der Landeskultur;
7. die Stellung von Anträgen an die Regierung  
und Landesvertretung;
8. die Abgabe von Gutachten an die Regierung  
und Landesvertretung;
9. die Unterstützung der Regierung und Landes-  
vertretung bei allen im Interesse der Land-  
wirtschaft Vorarlbergs zu treffenden Maß-  
nahmen;
10. die Bestellung von Vertretern und Sach-  
verständigen, soweit der Landeskulturrat hiezu  
durch besondere Gesetze oder durch fallweise  
Bestimmung berufen ist;
11. die Ansprecherung von Staats- und Landes-  
subventionen für die einzelnen Zweige der  
Landeskultur und die Erstattung von Vor-  
schlägen über die Verwendung von Subven-  
tionen, bezw. die Verteilung derselben;



12. die Beaufsichtigung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, sowie die Vermittlung des Verkehrs derselben untereinander und mit den Behörden.

§ 15.

Die Erledigung der Geschäfte des Landeskulturrates erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen unter dem Voritze und der Leitung des Präsidenten. Derselbe hat die Sitzungen nach Bedarf einzuberufen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher nur in diesem Falle mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Es steht dem Landeskulturrate frei, aus seiner Mitte Komitees zu bilden, welche bestimmte, besonders wichtige Angelegenheiten vor der Verhandlung in der Sitzung der Vorberatung zu unterziehen haben.

Weiters kann derselbe zu seinen Beratungen Experten beiziehen. Endlich kann der Landeskulturrat zur Besprechung allgemeiner Fragen, welche für die Landeskultur von besonderer Bedeutung sind, alljährlich Vertreter aller Fachkorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken (landwirtschaftliche Bezirksvereine und dergleichen) zu einer Delegiertenversammlung der Fachkorporationen einberufen. Diese Versammlungen haben lediglich einen informativen Charakter und unterliegen die in derselben allfällig gefaßten Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates.

§ 16.

Die zur regelmäßigen Geschäftsführung des Landeskulturrates erforderlichen Vorschriften sind durch eine vom Landeskulturrate zu beschließende, von der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse zu bestätigende Geschäftsordnung festzustellen.

§ 17.

Die Bureaugeschäfte des Landeskulturrates werden durch das Sekretariat besorgt, welches aus der nötigen Anzahl fachlich gebildeter Beamten und den erforderlichen Hilfskräften besteht.

Desgleichen hat das Sekretariat die Buchhaltungs- und Kassageschäfte des Landeskulturrates zu besorgen.

Die Systemisierung des Personalstandes erfolgt durch den Landtag, die Besetzung der systemisierten Stellen durch den Landesauschuß.

Das Sekretariat untersteht in dienstlicher Beziehung dem Präsidenten des Landeskulturrates, im übrigen ist dasselbe den für den Landesdienst geltenden organischen Bestimmungen unterworfen.

§ 18.

Die Mitglieder des Landeskulturrates sind berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. Außerdem beziehen jene Mitglieder, welche nicht von den Staatsbehörden oder vom Landesauschusse abgeordnet sind, für die Teilnahme an den Kollegialberatungen des Landeskulturrates Sitzungsgelder.

Es bleibt dem Landesauschusse vorbehalten, hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 19.

Der mit der Geschäftsführung des Landeskulturrates verbundene Regieaufwand wird aus Landesmitteln bestritten.

Der Landeskulturrat hat alljährlich seinen Voranschlag und den Rechnungsabchluß für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Landesauschusse rechtzeitig behufs Vorlage an den Landtag zu übermitteln. Dem Landtage steht die endgiltige Beschlußfassung über das Präliminare und die Genehmigung des Rechnungsabchlusses zu.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Das zur Durchführung des Gesetzes Erforderliche wird vom Statthalter einvernehmlich mit dem Landesauschusse im Berordnungswege veranlaßt.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau und des Innern betraut.